

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren
zur Renaturierung der Ahr (Gewässer II. Ordnung) im Zuge
des Naturschutzgroßprojektes „Obere Ahr-Hocheifel“
in der Gemarkung Antweiler**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Ahr (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Antweiler eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen 322 – V87-131-01 000/094-20).

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 14.05.2020
Im Auftrag

Gez. Eberhard Stippler